

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i. d. F. v. 20.12.1984, Nds. GVBL. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i. d. F. v. 02.07.1985, Nds. GVBL. S. 207) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 08.11.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 - Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. v. 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- und gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 - Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 3 und 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 - Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 - Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7 - Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | |
|---|----|-------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) | 10 | vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen
(§ 1 Nr. 3) | 30 | vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 | vom Hundert |

des Preises oder Entgelts.

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 - Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 40 Deutsche Mark
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60 Deutsche Mark
 2. Musikautomaten 15 Deutsche Mark
 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 Deutsche Mark
 4. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b).
- (2) Aus Billigkeitsgründen können bis zu 10 Kalendertage außer Ansatz bleiben, sofern mindestens 1 Kalendermonat veranlagt bleibt.

§ 10 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig.

- (3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11 - Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt -,50 Deutsche Mark, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,- Deutsche Mark, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 - Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 - Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Weener, den 08. Nov. 1985

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer-
satzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom **17. Mai 1988** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Pauschsteuersatz gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 b wird von 60,- DM in 100,- DM geändert.

§ 2

Die Änderung tritt am 01. Juli 1988 in Kraft.

Weener, den **17. Mai 1988**

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer-
satzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 13.10.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVB1. S. 215), hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom **28. Juni 1990** folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen
Räumen 40,- Deutsche Mark
- b) bei Aufstellung in Spielhallen 120,- Deutsche Mark

- 3 a) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen 200,- Deutsche Mark
Menschen dargestellt wird oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben

- b) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglich-
keit 10,- Deutsche Mark

Artikel 2

Die Änderung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden
Monatsersten in Kraft.

Weener, den 28. Juni 1990

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor

3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetze vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. Seite 363 und 367), hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung am 25. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die folgenden Steuersätze werden geändert:

in § 9 Absatz 1 Ziff. 1 b)
Geräte mit Gewinnmöglichkeit
bei Aufstellung in Spielhallen von 120 DM auf 180 DM

in § 9 Absatz 1 Ziff. 3 a)
Geräte mit denen Gewalttätigkeit
gegen Menschen dargestellt wird
oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben von 200 DM auf 400 DM

Artikel 2

Die Änderung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Monats-Ersten in Kraft.

Weener, den 25. März 1993

Stadt Weener (Ems)

(Bürgermeister)

(Stadtdirektor)

4. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Weener

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs.1 des Gesetzes vom 5.Juni 2001 (Nds. GVBl. S.348) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der folgende Steuersatz wird geändert:

in § 11(3) Satz 1

Die Steuer beträgt 1,00 € für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

Weener, den 19.06.2002

Stadt Weener(Ems)



- Der Bürgermeister-

5. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 24,00 €

b) bei Aufstellung in Spielhallen 103,00 €

2. Musikautomaten 9,00 €

3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 7,00 €

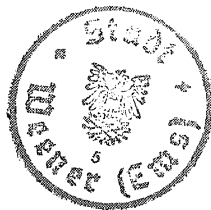
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt
wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben 226,00 €

5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je
Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 1 b).

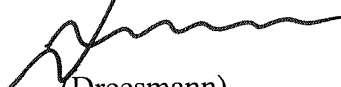
Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Weener, den 13. Dezember 2007



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


(Dreesmann)